



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 72
6.

EDICT

Daß

künfftighin

Alle Verfohnen
Adelichen Standes

nach zurück gelegten

Swanzigsten Jahre

MAJORENN

seyn sollen.

De Dato Berlin/ den 18. Julii 1746.

— — — — —
C L E B E /

Bedruckt bey der Wittwe de Triets/ in der Königl. Preuss. Hoff. Buchdruckerey.



Wir **Friedrich** von
Adtes **Branden** König
in Preussen / Marggraf zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Ers-
Cämmerer und Churfürst / *Souverainer* und Oberster Herzog
von Schlesien / *Souverainer* Prinz von Oranien / Neuscharel und
Valengin, wie auch der Graffschaft Glas / in Geldern / zu Mag-
deburg / Cleve / Gülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassa-
ben und Benden / zu Mecklenburg und Grossen Herzog / Burgo-
graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /
Benden / Schwerin / Raseburg / Ost-Friesland / und Rörß /
Graf zu Hohenzollern / Ruyppin / der Mark / Ravensberg / Ho-
henstein / Zecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Leer-
dam / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargardt /
Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / *ic. ic.*

Thun kund und sügen hiermit zu wissen; Das Wir aus höchst-Eige-
ner Bewegung und mittelst einer allergnädigsten Cabinets-Ordre vom
16. Julii a. c. resolviret haben / daß / weil es Unserer getreuen Ritterschafft
in

in Un-
gemein
vermin-
denen
werden
seyn so

den / d
ten B
den /
ander
jenige
bus zu
unver
solle;
allen
über
sohne
an da
rigkeit
trahit
ceptio
unter
niglic

in Unsern sämtlichen Landen vortheilhaft seyn dürffte/ wann die nach denen gemeinen Rechten zu Erlangung der Majorennität festgesetzte Jahre/ etwas vermindert/ mithin die Unmündige Adeltichen Standes um so ehender aus denen Ihnen nicht allemahl gar zu profitablen Vormundschaften gebrache werden; Dieselbe nach völlig zurück gelegten Zwangigsten Jahre Majorenn seyn sollen.

Wir wollen also/ ordnen und befehlen hiermit und kraft dieses in Gnaden/ daß Unsere getreue Unterthanen Adeltichen Standes nach zurück gelegten Zwangig Jahren/ in allen Unsern Landen für Majorenn gehalten werden/ nach solcher Zeit ihren Sachen und Vermögen selbst verstehen/ mit andern verbindlich contrahiren/ und schliessen/ auch überhaupt alles dasjenige thun und verrichten können und dürffen/ was die Rechte Majorennibus zu thun und zu verrichten erlauben/ solches alles auch stätt/ fest und unverbrüchlich gehalten/ und dagegen keine Contravention gestattet werden solle; Wornach sich also Unsere sämtliche Hobe und Niedere Gerichte in allen Unsern Landen und Provingien künftig gehorsamst achten/ und darüber gebührend halten/ auch die bisherige Jahre der Majorennität bey Personnen Adeltichen Standes nicht mehr fernerhin gelten/ sondern von nun an das erreichte Ein und Zwangigste Jahr als der Anfang der Groß-Jährtigkeit angesehen und gerechnet/ und was in demselben verabredet und contrahiret wird/ als denen Rechten gemäß ohne einige Ausnahme oder Exception gehalten und ins Werck gerichtet werden solle. Urkundlich unter Unserer Höchst. Eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichem Innsiegel. Gegeben Berlin/ den 18. Julii 1746.

Friederich.



S. D. v. Arnim.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Vertical handwritten text on the right edge of the page.

Vertical handwritten text on the right edge of the page.



Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

EDT

Daß

Fünffzig

Verfohnen

hen Standes

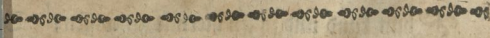
zurück gelegten

anzigsten Jahre

IORENN

seyn sollen.

to Berlin/ den 18. Julii 1746.



C P E B E /

de Weis/ in der Königl. Preuß. Hoff. Buchdruckerey

